



# Informationsleitfaden

vom 26.07.2018

Der Gemeinderat Wauwil erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung der Gemeinde Wauwil folgende Informationsrichtlinien:

*(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir die männliche Schreibform gewählt, schliessen jedoch alle weiblichen Personen mit ein.)*

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Grundlagen**

Gemäss Artikel 7 der Gemeindeordnung der Gemeinde Wauwil orientiert der Gemeinderat die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich. Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz ist die offizielle Anschlagstelle. Der Gemeinderat kann weiter Publikationsorgane bestimmen.

Gemäss Artikel 28 der Organisationsverordnung der Gemeinde Wauwil orientieren Kommissionen Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.

### **Art. 2 Zweck der Information**

Die Information der Öffentlichkeit durch den Gemeinderat und die Verwaltung hat den Zweck, den Dienst an der Bevölkerung transparent zu machen, zur Partizipation zu motivieren und gegenseitiges Vertrauen zu schaffen.

### **Art. 3 Grundsatz für die Informationstätigkeit**

Die Öffentlichkeit wird nach Massgabe des allgemeinen Interesses aktiv, offen und zeitgerecht über die Tätigkeit des Gemeinderats und über die Verwaltungstätigkeit informiert. Das Gleiche gilt für die interne Information.

### **Art. 4 Grenzen der Informationstätigkeit**

Die Informationstätigkeit wird begrenzt durch

- a) entgegenstehende öffentliche Interessen,
- b) schutzwürdige private Interessen, namentlich den Persönlichkeitsschutz,
- c) die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bei Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

## II. Informationsstellen

### Art. 5 Information der Öffentlichkeit

<sup>1</sup>Für die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Gemeinderats ist das Gemeindepräsidium verantwortlich. Dem Gemeindepräsidium obliegt die Aufgabe der Kommunikation nach aussen.

<sup>2</sup>Medienmitteilungen werden vorbereitet durch die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung und durch die Ressortverantwortlichen des Gemeinderates sowie durch den Gemeindeschreiber. Der Gemeindeschreiber überarbeitet die Mitteilungen. Nach Kenntnisnahme durch das Gemeindepräsidium eröffnet der Gemeindeschreiber diese gemäss einem Verzeichnis der Medien.

<sup>3</sup>Medienmitteilungen über die strategische Ausrichtung der Schule und über die Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat und der Bildungskommission werden seitens der Ressortleitung Bildung sowie dem Bildungskommissionpräsidium dem Gemeinderat zur Genehmigung und Veröffentlichung unterbreitet.

<sup>4</sup>Gemäss Artikel 31 der Gemeindeordnung und Artikel 23 und 24 der Organisationsverordnung kann der Gemeinderat ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen. Die diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit ist Sache des Gemeinderats.

## III. Information

### Art. 6 Mediengespräche

Mediengespräche werden vom Gemeinderat beschlossen und von der Gemeindekanzlei organisiert und einberufen.

### Art. 7 Kontakt mit Medienschaffenden

Um den Kontakt und die Beziehungen zu pflegen, die Informationspraxis zu überprüfen und Fragen zu beantworten, kann sich der Gemeinderat mit den Medienvertretern, die über die Gemeinde Wauwil berichten, direkt treffen.

### Art. 8 Offizielles Publikationsorgan/weitere Publikationsorgane

Der Anschlagkasten der Gemeinde Wauwil ist das offizielle Publikationsorgan. Als weitere Publikationsorgane dienen die Website der Gemeinde Wauwil, die regionalen Printmedien und das gemeinde-eigene Mitteilungsblatt Wauwiler Info.

### Art. 9 Sperrfristen

Informationen können mit einer Sperrfrist für die Veröffentlichung belegt werden, wenn es zum Schutz übergeordneter Interessen notwendig ist oder der Ermöglichung einer sorgfältigen Verarbeitung durch die Informationsempfänger dient.

## **Art. 10 Recherchen**

Anlaufstelle bei Information auf Anfrage (Recherchen) ist der Gemeindeschreiber bzw. der Stellvertreter. Nach Absprache gibt in erster Linie das Gemeindepräsidium Auskunft. Bei dessen Verhinderung informieren in zweiter Linie die zuständigen Ressortverantwortlichen des Gemeinderats.

## **IV. Informationsempfänger**

### **Art. 11 Verzeichnis der Medien**

Die Gemeindekanzlei führt ein Verzeichnis der Medien. Informationen erhalten in der Regel nur die im Verzeichnis aufgeführten Empfänger. Nach Ermessen des Gemeinderats oder des Gemeindeschreibers oder in seinem Auftrag der Stellvertreter werden Informationen auch politischen Parteien sowie anderen Institutionen und Personen zugestellt, die daran ein erhebliches Interesse haben. Direktbetroffene sind zuerst zu informieren, danach folgen die Mitarbeitenden und anschliessend die anderen Stellen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 12 Inkrafttreten**

Dieser Leitfaden tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Wauwil, 26. Juli 2018

### **GEMEINDERAT WAUWIL**

Die Gemeindepräsidentin:      Der Gemeindeschreiber:

Annelies Gassmann

Beat Röllli